



Gemeinden Schwerzenbach

Geschäftsreglement der Jugendkommission

INHALT

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Rechtsgrundlagen.....	3
Art. 2	Zweck.....	3
II.	Organisation der Jugendkommission.....	3
Art. 3	Mitgliederzahl und Zusammensetzung.....	3
Art. 4	Präsidium.....	3
Art. 5	Mitglieder.....	3
Art. 7	Unterschriften	4
Art. 8	Konstituierung.....	4
Art. 9	Geschäftsführung.....	4
III.	Aufgaben und Kompetenzen der Jugendkommission.....	5
Art. 10	Aufgaben.....	5
Art. 11	Antragstellung an den Gemeinderat/Schulpflege.....	5
Art. 12	Finanzkompetenzen.....	5
IV.	Schlussbestimmungen.....	6
Art. 15	Rückdelegation	6
Art. 16	Selbsteintritt.....	6
Art. 17	Inkrafttreten.....	6

Geschäftsreglement der Jugendkommission der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde von Schwerzenbach

vom 26. September 2024

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

In Anwendung des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (GG) vom 20. April 2015 und gestützt auf die Gemeindeordnung der Gemeinde Schwerzenbach (GO) vom 01. Januar 2020 (Art.36) und auf das Organisationsreglement der Primarschulpflege der Gemeinde Schwerzenbach vom 01.05.2023 (3.5.2.) setzt der Gemeinderat und die Schulpflege eine Jugendkommission ein, die zuständig ist für die Erarbeitung und die Umsetzung der Kinder- und Jugendpolitik in Schwerzenbach. Der Gemeinderat und die Schulpflege erlässt für die unterstellte Kommission dieses Geschäftsreglement.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Geschäftsreglement ergänzt die Bestimmungen der Gemeindeordnung der Gemeinde Schwerzenbach und des Organisationsreglements der Primarschulpflege Schwerzenbach.

² Es enthält Bestimmungen betreffend:

- a) Organisation der Jugendkommission,
- b) Befugnisse und Aufgaben der Jugendkommission,
- c) Aufsicht über die Jugendkommission und die Mitarbeitenden der KJAS (Kinder- und Jugendarbeit Schwerzenbach).

II. Organisation der Jugendkommission

Art. 3 Mitgliederzahl und Zusammensetzung

¹ Die Jugendkommission besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- 2 Vertretungen des Gemeinderates
- 2 Vertretungen aus der Primarschulpflege
- 1 Vertretung aus der Sekundarschule
- 1-2 Elternvertretungen (Elternforum) der Primar- und der Sekundarschule
- Leitung KJAS
- Punktueller Einsitz der Jugendarbeitenden
- Punktueller Einsitz von Kindern und Jugendlichen

² Bei Bedarf kann die Jugendkommission Fachberatungen beiziehen.

Art. 4 Präsidium

¹ Als Präsidium der Jugendkommission wird ein Mitglied des Gemeinderats oder der Primarschulpflege bezeichnet.

² Das Präsidium wird im Verhinderungsfall durch seine ordentliche Stellvertretung in der Jugendkommission vertreten.

Art. 5 Mitglieder

¹ Die Vertretungen aus dem Gemeinderat werden vom Gemeinderat delegiert und sind stimmberechtigt.

² Die Vertretungen aus der Primarschulpflege werden von der Primarschulpflege delegiert und sind stimmberechtigt.

³ Die Vertretung der Sekundarschule wird von der Sekundarschulpflege delegiert und hat beratende Stimme.

⁴ Die Elternvertretung der Primar- und Sekundarschule wird vom Elternforum der Primar- und Sekundarschule delegiert und hat beratende Stimme.

⁵ Die Leitung KJAS ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission und hat beratende Stimme.

⁶ Der punktuelle Einsitz der Mitarbeitenden der KJAS und der Kinder und Jugendlichen wird von der Jugendkommission aufgrund der Traktandenliste entschieden und hat beratende Stimme.

Art. 6 Sekretariat

Das stellvertretende Präsidium führt das Sekretariat der Jugendkommission.

Art. 7 Unterschriften

Rechtsverbindliche Unterschriften für die Jugendkommission werden grundsätzlich kollektiv zu zweien vom Präsidium und von einem weiteren Mitglied geleistet.

Art. 8 Konstituierung

Die Jugendkommission konstituiert sich selbst.

Art. 9 Geschäftsführung

¹ Die Sitzungen der Jugendkommission finden in der Regel viermal pro Jahr statt. Es werden Ende Jahr die Sitzungstermine für das kommende Jahr festgelegt.

² Die Mitglieder der Jugendkommission sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Abmeldungen sind dem Präsidium vor der Sitzung mitzuteilen. Nach Möglichkeit wird eine Stellvertretung teilnehmen.

³ Eine Woche vor der Sitzung wird durch das Präsidium eine Einladung mit Angabe der Traktanden versandt.

⁴ Die Jugendkommission ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

⁵ Alle Abstimmungen werden offen durchgeführt. Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

⁶ Das Sekretariat führt über die Sitzungen der Jugendkommission ein Beschlussprotokoll. Es wird dem Gemeinderat und der Primarschulpflege zur Kenntnisnahme zugestellt.

III. Aufgaben und Kompetenzen der Jugendkommission

Art. 10 Aufgaben

- ¹ Die Jugendkommission begleitet und unterstützt die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Interesse der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Schwerzenbach. Sie überprüft die Umsetzung des KJAS-Konzeptes.
- ² Sie fördert die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen am öffentlichen Leben und organisiert die politische Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen. Sie vertritt die Kinder- und Jugendarbeit in den politischen Gremien.
- ³ Die Jugendkommission überprüft halbjährlich die Budgeteinhaltung der KJAS.
- ⁴ Die Jugendkommission erstellt ein Leitbild der Gemeinden Schwerzenbach zur Kinder- und Jugendarbeit und sorgt für dessen Umsetzung.
- ⁵ Sie verschafft sich regelmässig einen Überblick über die Situation der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und leitet daraus notwendige Massnahmen ab.
- ⁶ Sie nimmt zu Vorlagen, Projekten und Fragen im Interesse von Kindern und Jugendlichen Stellung.
- ⁷ Die Jugendkommission berichtet im Rahmen des Jahresberichts über ihre Tätigkeit und über den Stand der Umsetzung des kinder- und jugendpolitischen Leitbildes in den jeweiligen Gremien. Der Jahresbericht wird durch die Leitung KJAS erstellt und von der Jugendkommission abgenommen.

Art. 11 Antragstellung an den Gemeinderat/Schulpflege

Die Jugendkommission stellt dem Gemeinderat und der Schulpflege aus ihrem Aufgabenbereich Antrag, soweit die Aufgaben nicht zur abschliessenden Erledigung an die Kommission delegiert sind. Sie hat insbesondere die folgenden Geschäfte für den Gemeinderat und für die Schulpflege vorzubereiten und Antrag zu stellen:

- Ziele aus dem Aufgabenbereich der Jugendkommission, die in die Legislatur Planung Eingang finden sollen
- Budgetüberschreitungen
- Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen, welche über der Finanzkompetenz der Kommission liegen
- Anträge, welche die Finanzkompetenzen der Kommission überschreiten
- Unterstützung privater Organisationen und Trägerschaften, die nicht im Budget enthalten sind
- Stellungnahmen zu Anfragen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

Art. 12 Finanzkompetenzen

- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und der Primarschulpflege budgetieren jährlich die vereinbarten Beträge (siehe Leistungsvereinbarung mit der Stadt Dübendorf vom 30.03.2022) auf den jeweiligen Konten der Kinder- und Jugendarbeit.
- ² Unterjährig informiert die Leitung KJAS in den Jugendkommissionssitzungen über den Stand der Ausgaben.
- ³ Es gelten die Finanzkompetenzen der jeweiligen Gemeindeordnungen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15 Rückdelegation

Die Jugendkommission hat das Recht, im Einzelfall ein Geschäft dem Gemeinderat und der Primarschulpflege zur Beschlussfassung vorzulegen.

Art. 16 Selbsteintritt

In Ausnahmefällen und bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Gemeinderat und die Primarschulpflege übertragene Aufgaben zum Entscheid an sich ziehen.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Geschäftsreglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat und der Primarschulpflege per 1. November 2024 in Kraft.

² Auf das gleiche Datum hin werden alle im Widerspruch stehenden Behördenerlasse aufgehoben.

Das vorstehende Geschäftsreglement für die Jugendkommission der Gemeinden Schwerzenbach wurde am 21. Oktober 2024 mit Beschluss Nr. 165 vom Gemeinderat und am 26. September 2024 mit Beschluss Nr. 347 von der Primarschulpflege freigegeben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: M. Hermann

Der Verwaltungsleiter: M. Noser

NAMENS DER PRIMARSCHULPFLEGE

Der Schulpräsident: M. Scherrer

Die Leiterin Schulverwaltung: A. Müller